



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

8. Der Luftschutz in besonderen Verwaltungen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

sie im Ernstfall die Einsatzgruppe zu unterstützen bzw. zu ergänzen. Dies wird nur möglich sein, wenn sie mit den Aufgaben der Einsatzgruppe bereits im Frieden vertraut gemacht wurden. Eine Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht ist aber nicht erforderlich.

Die **Einsatzgruppe** gliedert sich in:

Betriebsordner,  
Betriebsfeuerwehr,  
Betriebssanitätstrupps,  
Fernsprecher,  
Melder,

Trupps für Sonderzwecke, z. B. Entgifter.

Bei der Durchführung gerade dieser Maßnahmen soll Ueberorganisation vermieden werden; sämtliche Maßnahmen müssen sich im Rahmen des wirklich Notwendigen halten.

Die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes erfolgt nach der **Luftwaffendienstvorschrift 755 (LDv. 755)**: „Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz“ (s. III. Teil, S. 249), zu deren Ergänzung und abgestellt auf die Bedürfnisse der Durchführung des Luftschutzes in den Schulen und Hochschulen ein **Beiheft (2)**: „Luftschutz in Schulen und Hochschulen“ herausgegeben wurde<sup>1)</sup> (s. III. Teil S. 337).

### **8. Der Luftschutz in besonderen Verwaltungen**

Selbstschutz, Erweiterter Selbstschutz und Werkluftschutz stellen Maßnahmen dar, die dem **allgemeinen** Bedürfnis der Bevölkerung sowie der Betriebe entsprechen.

Daneben gibt es aber auch noch Organisationen, Dienststellen und Verwaltungen, auf die diese allgemeinen Vorschriften keine Anwendung finden können. Wehrmacht, **W**-Verfügungstruppe, Reichsarbeitsdienst, Reichsbahn, Reichspost, die Reichswasserstraßenverwaltung, der Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen (Reichsautobahnen) haben daher nach Weisung des RdLu.ObdL eine Organisationsform des Luftschutzes erhalten, die unter Berücksichtigung ihrer Eigenart, d. h. ihres Aufgabengebietes, am zweckmäßigsten ist.

<sup>1)</sup> Das **Beiheft** wurde zunächst im Entwurf als Anlage zu dem Erlaß des REM vom 25. 8. 1939, nach Auswertung der gemachten Erfahrungen endgültig in abgeänderter Fassung am 14. 12. 1940 veröffentlicht.